

# Übereinstimmungserklärung

Name und Anschrift des Unternehmens, das die Rohrabschottung(en) errichtet hat:

---

---

Baustelle bzw. Gebäude:

---

---

Datum der Errichtung der Rohrabschottung: \_\_\_\_\_

Hiermit wird bestätigt, dass die unten aufgelistete(n) Rohrabschottung(en) der Feuerwiderstandsklasse

R30       R 60       R 90       R 120      (zutreffendes bitte ankreuzen)

zum Einbau in Wände und Decken entsprechender Feuerwiderstandsfähigkeit hinsichtlich aller Einzelheiten fachgerecht und unter Einhaltung aller Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) oder der allgemeinen Bauartgenehmigung (aBG) (zutreffendes bitte ankreuzen)

- P-3494/1820-MPA BS      (allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis Rohrabschottung RAUTITAN stabil)
- P-2401/079/19-MPA BS      (allgemein bauaufsichtliches Prüfzeugnis Rohrabschottung REHAU RAUTITAN)
- Z-19.25-2685      (allgemeine Bauartgenehmigung REHAU Winkelrohrschott)
- Z-19.53-2311      (allgemeine Bauartgenehmigung Brandmanschette REHAU Kompakt)
- Z-19.53-2403      (allgemeine Bauartgenehmigung REHAU Brandschutzband)
- Z-19.53-2425      (allgemeine Bauartgenehmigung REHAU Mischinstallation Versorgung)
- Z-19.53-2459      (allgemeine Bauartgenehmigung Brandmanschette REHAU Plus)

mit folgendem Ausgabedatum des Anwendbarkeitsnachweises:

---

(und ggf. der Bestimmungen der Änderungs- und Ergänzungsbescheide) errichtet und eingebaut sowie gekennzeichnet wurde(n). Die für die Errichtung des Genehmigungsgegenstands verwendeten Bauprodukte waren entsprechend den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses (abP) oder der allgemeinen Bauartgenehmigung gekennzeichnet.

Folgende Abweichung zum abP/aBG ist vorhanden (bitte detailliert beschreiben):

---

---

Für diese Abweichung sind folgende Kompensationsmaßnahmen vorhanden (bitte detailliert beschreiben):

---

---

Als Errichter der Abschottung bewerten wir die vorhandene Abweichung als nicht wesentlich.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firma, Unterschrift

Diese Bescheinigung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.